

## **Antrag**

**der Abg. Dr. Christina Baum u. a. AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministerium für Soziales und Integration**

### **Quarantäneanordnungen für Kinder**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. auf welche Schreiben, Anweisungen oder Handreichungen des Gesundheitsamts des Landkreises Karlsruhe im Wortlaut sich die Stadt Bruchsal hinsichtlich der von ihr versendeten Schreiben zu Quarantäneanordnungen für Kinder beruft;
2. welche sonstigen Verwaltungsebenen entsprechende Handreichungen, Anweisungen o. ä. wann und mit welchem Wortlaut herausgegeben haben;
3. welche entsprechenden weiteren Fälle ihr bekannt sind;
4. welche Ministerien bei der Erstellung oder der Verbreitung von entsprechenden Schreiben beteiligt waren;
5. was sie nach Kenntnisnahme von entsprechenden Vorgängen konkret unternommen hat;
6. welche Haltung die Landesregierung hinsichtlich der vorliegenden Thematik einnimmt;
7. ob entsprechende Maßnahmen bereits bei Gesundheitsministerkonferenzen mit welchen Ergebnissen thematisiert wurden;
8. wie sie die Verhältnismäßigkeit der angedrohten Maßnahmen bewertet;

9. ob sie es ausschließen kann, dass in Baden-Württemberg Kinder bei Verstößen gegen Quarantäneanordnungen ihren Eltern entzogen und zwangsweise in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden.

10. 08. 2020

Dr. Baum, Sänze, Gögel, Baron, Klos AfD

### Begründung

Durch die Veröffentlichung der Initiative „Familien in der Krise“ wurde bekannt, dass kommunale Gesundheitsbehörden SARS-CoV-2 positiv getestete und verdächtige Kinder mittels „Isolationsanordnung“ im Rahmen einer Quarantäne zusätzlich die häusliche Isolation der betroffenen Kinder anordnen, so geschehen im Kreis Offenbach mit Bescheid vom 25. Juli 2020. Durch die Gesundheitsbehörde des Kreises wurde von den Eltern explizit verlangt, ihre Kinder zeitlich wie räumlich von den übrigen Haushaltsmitgliedern zu trennen. Das Kind müsse in einem separaten Raum getrennt von anderen Haushaltsmitgliedern untergebracht werden. Auch die Mahlzeiten solle das Kind alleine einnehmen! Dies wohlgermerkt, obwohl es sich um Kita-Kinder handelt, die teilweise erst drei, vier oder fünf Jahre alt sind. Die Anordnung ist zudem unabhängig davon erfolgt, ob sich die Kinder tatsächlich mit dem Virus angesteckt haben. Eine Möglichkeit, sich testen zu lassen, um mit einem Negativtest den Verdacht auszuräumen, wurde den Betroffenen nicht eingeräumt. Die getroffene Entscheidung zur Anordnung häuslicher Isolierung von Kindern wird vielfach als seelische Grausamkeit angesehen, als eine Maßnahme, die ihrerseits eine akute Kindeswohlgefährdung darstellt. Zudem werden die Eltern massiv Konsequenzen angedroht, indem bei Nichteinhaltung der Anordnung eine zwangsweise Absonderung des Kindes in einem Krankenhaus und ein hohes Bußgeld angekündigt wird.

Durch Medienberichte wurde bekannt, dass es auch in Baden-Württemberg zu ähnlichen Anordnungen durch Gesundheitsbehörden gekommen ist. Den Medien, so die Neue Westfälische Zeitung vom 6. August 2020, ist zu entnehmen, dass auch in Baden-Württemberg entsprechende Verfügungen erlassen wurden. Konkret geht es um einen Fall in Bruchsal im Kreis Karlsruhe. Dort war im Juli die Lehrerin einer Grundschule positiv auf das Coronavirus getestet worden. Deswegen sollten auch zwei Klassen vorerst zu Hause bleiben. Dazu gab es ein Schreiben der Stadt zur häuslichen Quarantäne von Kindern und der Androhung der zwangsweisen Unterbringung in geschlossenen Einrichtungen.

Maßnahmen zur häuslichen Isolation von Kindern und der Androhung der zwangsweisen Hospitalisierungen unterliegen erheblichen rechtlichen Bedenken wegen ihres Eingriffs in das Kindeswohl durch Verletzung der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz), der freien Persönlichkeitsentwicklung (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz), der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz) und die Verletzung des geschützten Bereichs von Ehe und Familie (Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz). Eine Separierung von Kindern stellt einen massiven Eingriff in deren seelische und körperliche Verfassung dar. Kinder gehören in den geschützten Raum ihrer Familie. Das Grundgesetz stellt vielmehr ausdrücklich klar: Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen (Artikel 6 Absatz 3 Grundgesetz).

Vor Auftreten von SARS-CoV-2 wäre es die Herbeiführung der Isolation von Kindern gewesen, die einen Besuch des Jugendamts zur Folge gehabt hätte wegen Verwahrlosung und Kindeswohlgefährdung. Nun wird die Aufforderung zu einem solchen Verhalten als Amtsbrief an Eltern verschickt – alles unter Maßgabe des Gesundheitsschutzes. Laut Schreiben stehen „die Maßnahmen (...) in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck“. Die psychische Gesundheit der Kinder scheint in Deutschland mittlerweile keine Rolle mehr zu spielen.

„Die Situation der Quarantäne ist für Familien, insbesondere für Kinder, ohnehin sehr belastend. Kinder in dieser Phase von ihren Eltern und Geschwistern zu isolieren, ist eine Form psychischer Gewalt“, erklärte Kinderschutzpräsident Heinz Hilgers.

Im krassen Gegensatz dazu stehen die Empfehlungen der Behörden z. B. in Dänemark. Dort heißt es – sogar in Fällen von Corona positiven Kindern: Fürsorge und Umarmungen sind wichtiger als Abstand halten.

Das Land Baden-Württemberg ist als IfSG-Verordnungsgeber und Aufsichtsinstanz in der Pflicht, für gesetz- und verfassungskonformes Handeln und für die Wahrung des körperlichen und seelischen Wohls von SARS-CoV-2 erkrankten und verdächtigen Kindern Sorge zu tragen.

Zu prüfen ist zudem, ob auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine derartige weitgehende Separierung von Kindern bei der Erkrankung an SARS-CoV-2 oder gar dem bloßen Verdacht einer Erkrankung vorgenommen werden kann. Die Anordnung der abgesonderten Unterbringung (Quarantäne nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG) von Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern in Krankenhäusern und in sonstiger geeigneter Weise kann nur unter strikter Beachtung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Selbst bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ist der in der Regel leichte Krankheitsverlauf in die Entscheidung miteinzubeziehen. Dies gilt gerade dann, wenn es sich bei den potenziell Betroffenen um wegen ihres jungen Lebensalters resistenzere Bevölkerungsteile handelt. Als milderer Mittel müssen daher insbesondere auch die Anordnung, das eigene Wohngrundstück nicht zu verlassen, oder die gemeinsame Quarantäne im Familienverband in Betracht kommen.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 9. September 2020 Nr. 51-0141.5-016/8636 nimmt das Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. auf welche Schreiben, Anweisungen oder Handreichungen des Gesundheitsamts des Landkreises Karlsruhe im Wortlaut sich die Stadt Bruchsal hinsichtlich der von ihr versendeten Schreiben zu Quarantäneanordnungen für Kinder beruft;*
- 2. welche sonstigen Verwaltungsebenen entsprechende Handreichungen, Anweisungen o. ä. wann und mit welchem Wortlaut herausgegeben haben;*

Die Fragen 1 und 2 werden wegen des sachlichen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Stadt Bruchsal handelte bei der Anordnung als originär zuständige Ortpolizeibehörde und somit zunächst in eigener Verantwortlichkeit. Das zuständige Gesundheitsamt, hier Karlsruhe, berät in der Regel die Ortpolizeibehörden bei den ihnen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) zugewiesenen Aufgaben vorab (§§ 30, 28 Absatz 3 i. V. m. 16 Absatz 6 IfSG).

Nach Auskunft des Landratsamtes Karlsruhe habe es mit Schreiben des Landrats vom 25. März 2020 bzw. des Ersten Landesbeamten vom 15. April 2020 den Ortpolizeibehörden Musterverfügungen in Bezug auf infizierte Personen und Kontaktpersonen der Kategorie I zur Verfügung gestellt, unter dem Hinweis, dass die Ortpolizeibehörden diese verwenden könnten, um infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu erlassen. Diese Verfügungen geben insbesondere auch den Gesetzestext des § 30 Absatz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) wieder, der bei Missachtung von entsprechenden Verfügungen als ultima ratio die Unterbringung in entsprechend ge-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

eigneten Einrichtungen vorsieht. Diese Musterverfügungen unterscheiden jedoch genauso wie das Infektionsschutzgesetz selbst in der Formulierung nicht nach Erwachsenen und Kindern- bzw. Jugendlichen.

Im Allgemeinen sind darüber hinaus auch die vom Robert Koch-Institut (RKI) vorgegebenen Empfehlungen zur häuslichen Isolierung zu beachten, auch diese sind jedoch nicht speziell auf Familien mit Kindern ausgerichtet.

*3. welche entsprechenden weiteren Fälle ihr bekannt sind;*

Innerhalb Baden-Württembergs sind dem Sozialministerium keine weiteren Fälle bekannt.

*4. welche Ministerien bei der Erstellung oder der Verbreitung von entsprechenden Schreiben beteiligt waren;*

Die im Antrag in Bezug gesetzten Fälle im Landkreis Karlsruhe im Juli 2020 kamen dem Sozialministerium erst nachträglich zur Kenntnis. Eine Beteiligung weiterer Ministerien ist hier nicht bekannt.

*5. was sie nach Kenntnisnahme von entsprechenden Vorgängen konkret unternommen hat;*

*6. welche Haltung die Landesregierung hinsichtlich der vorliegenden Thematik einnimmt;*

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des sachlichen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Das Landratsamt Karlsruhe legte Anfang August die entsprechenden Musterverfügungen des Gesundheitsamtes und der Stadt Karlsruhe vor.

Das Sozialministerium geht nach Prüfung der Musterverfügungen und der Stellungnahme der zuständigen Behörden davon aus, dass es sich bei dem angesprochenen Vorgehen der zuständigen Behörden nicht um ein zielgerichtetes Drohen, sondern um eine nicht spezifisch auf die Situation von Familien angepasste schriftliche Kommunikation unter Wiedergabe der gesetzlichen Formulierungen handelte. Die durch die zuständigen Behörden verwendeten Musterformulierungen der Quarantäne bzw. Isolierungsanordnung entsprechen größtenteils dem gesetzlichen Wortlaut des § 30 IfSG, der keinerlei spezielle Regelungen für Kinder und Jugendliche bereithält. Es handelt sich deshalb bei den im Antrag beanstandeten Passagen zunächst um eine Darstellung der gesetzlichen Lage. Auch die Empfehlungen des Robert Koch-Institutes unterscheiden derzeit nicht zwischen Haushalten mit und ohne Kindern bzw. Jugendlichen.

Nach der Stellungnahme des Landratsamtes Karlsruhe ist es der Auffassung, dass das verwendete Verfügungsmuster durchaus den Spielraum für eine verhältnismäßige Umsetzung der Quarantäne bei Kindern eröffne. Das Gesundheitsamt des Landkreises Karlsruhe berate die Eltern in diesem Sinne. So wurde die spezifische Situation der Familien nach Auskunft des Landratsamtes Karlsruhe in jedem einzelnen Fall vor Erlass der Quarantäne bzw. Isolierungsverfügung im persönlichen Telefonat vom Gesundheitsamt erörtert.

*7. ob entsprechende Maßnahmen bereits bei Gesundheitsministerkonferenzen mit welchen Ergebnissen thematisiert wurden;*

Eine Befassung der GMK mit diesem Thema hat noch nicht stattgefunden.

*8. wie sie die Verhältnismäßigkeit der angedrohten Maßnahmen bewertet;*

*9. ob sie es ausschließen kann, dass in Baden-Württemberg Kinder bei Verstößen gegen Quarantäneanordnungen ihren Eltern entzogen und zwangsweise in geschlossenen Einrichtungen untergebracht werden.*

Die Fragen 8 und 9 werden wegen des sachlichen Zusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die von den zuständigen Behörden erlassenen, hier gegenständlichen Quarantäne- bzw. Isolierungsanordnungen finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 30 i. V. m. 28 IfSG. Das Infektionsschutzgesetz stellt besonderes Gefahrenabwehrrecht dar und hat als solches zum Ziel, die Allgemeinheit und insbesondere vulnerable Personengruppen vor der Verbreitung von übertragbaren Krankheiten – hier dem SARS-CoV-2-Virus – zu schützen. Das Gesetz unterscheidet dabei zunächst nicht zwischen Erwachsenen und Kindern.

Das Sozialministerium halte jedoch eine Zwangsmaßnahme nach § 30 Absatz 2 IfSG für unverhältnismäßig, bei der Kinder ohne zumindest einen Elternteil isoliert untergebracht werden sollten. Eine solche Maßnahme unterläge darüber hinaus als freiheitsberaubende Maßnahme strengen inhaltlichen Voraussetzungen und könnte im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften des IfSG auch nur durch gerichtliche Anordnung verfügt werden, da sie unter einem Richtervorbehalt steht.

Dem Sozialministerium sind bislang keine Fälle bekannt, in denen ein Kind allein oder zusammen mit einem Elternteil nach § 30 Absatz 2 IfSG zwangsweise „abgesondert“ wurde oder in denen dies von den örtlich zuständigen Behörden beim zuständigen (Familien-)Gericht beantragt wurde.

In Vertretung

Prof. Dr. Hammann

Ministerialdirektor